

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SPITTAL AN
DER DRAU**

Bereich 2 Gewerberecht

LAND  KÄRNTEN

Abs. Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 2 Gewerberecht, Tiroler
Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Frau Bettina Pschernig, Gries 15/2, 9854

Malta:

Ansuchen um gewerberechtliche Genehmigung zur
Änderung einer bestehenden Gastgewerbebetriebs-
anlage (Cafe) im Standort Malta 13a, 9854 Malta,
GstNr.: .264 der KG 73008 (Spittal an der Drau);

Datum	20.04.2026
Zahl	SP-BA-235785/2006-15

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. (FH) Alexandra Reiter
Telefon	050 536-62201
Fax	050 536 - 62333
E-Mail	bhsp.gewerberecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

BEKANNTGABE EINES PROJEKTES
gemäß § 359b GewO 1994

Sehr geehrte Frau,
Sehr geehrter Herr,

ha. Gewerbebehörde hat nachfolgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen von **Frau Bettina Pschernig, Gries 15/2, 9854 Malta** um gewerberechtliche Genehmigung zur
Änderung einer bestehenden Gastgewerbebetriebsanlage (Betriebsart Cafe) in **Form der Verlängerung der
Betriebszeiten von Montag bis Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen von 06:00 Uhr bis 02:00 Uhr** im
Standort 9854 Malta, Malta 13a, GstNr.: .264 der KG 73008 (Malta).

Kurze Projektdarstellung:

Gegenständlicher Gastgewerbebetriebsanlage (Betriebsart Cafe) liegt der gewerberechtliche
Genehmigungsbescheid vom 14.12.2005, Zahl: SP4-BA-962/6-2005 zugrunde.

Gegenständliche Gastgewerbebetriebsanlage wird in der **Betriebsart „Cafe“** betrieben und verfügt lt.
Genehmigungsbescheid über **ca. 30 Verabreichungsplätze im Innenbereich** sowie über **16
Verabreichungsplätze im Außenbereich** (Terrasse). Musikalische Darbietung darf nur in Form von
Hintergrundmusik im Innenbereich dargeboten werden und sind die Betriebszeiten mit Genehmigungsbescheid
vom 14.12.2005 mit Montag und Samstag von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie Sonn- und Feiertag von 10:00 Uhr
bis 21:00 Uhr festgelegt.

Beantragt ist nunmehr eine **Verlängerung der Betriebszeiten** und sollen diese wie folgt abgeändert werden:

**Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 02:00 Uhr sowie
Sonn- und Feiertag von 06:00 Uhr bis 02:00 Uhr.**

<p><u>Hinweis:</u> Die beantragten Betriebszeiten (Sperr- und Aufsperrstunde) sind gemäß Verordnung des Landeshauptmannes vom 30.November 1995, über die Aufsperrstunden und Sperrstunden im Gastgewerbe (Sperrzeitenverordnung), StF:LGBI Nr 110/1995 zuletzt geändert durch LGBI Nr 19/2005, grundsätzlich zulässig.</p>
--

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein
Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 und Abs. 2 GewO 1994 iVm § 1 Z 1 der Verordnung, mit der
Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen
sind, BGBl. Nr. 850/1994, gegeben sind.

Die Gewerbeordnung sieht in diesem Fall keine Augenscheinverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis **spätestens 24.04.2026** während der Amtsstunden von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen.

Ort der Einsichtnahme:

- Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Gewerbereferat, 3. Stock, Zimmer 307, Lutherstraße 6-8, 9800 Spittal an der Drau, (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung)

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Gewerbebehörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen. Schriftliche Äußerungen zum Projekt sind bis **24.04.2026** (einlangend) bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Gewerbereferat einzubringen. Nach dieser Frist einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt durch

- **Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Malta,**
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden),
- sowie **Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zum gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch hat die Behörde auf diese Äußerungen bei der Bescheiderlassung Bedacht zu nehmen. Von der Behörde wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 333, 359b der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, idgF;

§ 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 772/1995 idgF;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. (FH) Alexandra Reiter

Ergeht an:

I.

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag auf der Amtstafel der Gemeinde Malta auf der Internetseite (Homepage) der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

II.

1. die Gemeinde Malta, Malta 13, 9854 Malta, mit dem höflichen Ersuchen,
 - a) das **beantragte Vorhaben im Sinne des obigen Punktes I durch Anschlag an der do. Amtstafel bekannt zu geben;**
 - b) das Projekt durch Anschlag der Bekanntgabe auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bekannt zu geben; Hinweis: Die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge zu dulden; statt durch Anschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung der Nachbarn bekannt gegeben werden;
 - c) zum gegenständlichen Projekt unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der öffentlichen Interessen i.S. des § 74 (2) GewO 1994 Stellung zu nehmen;
 - d) der Behörde die Liste jener Häuser, in welchen das Projekt durch Anschlag bekannt gegeben wurde, sowie dass an der Amtstafel angeschlagene Projekt – versehen mit dem Anschlags- und Abnahmedatum – unmittelbar nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme zur retournieren;

Hinweis: Die in der Anlage befindliche „Anberaumung eines Ortsaugenscheines“ dient lediglich zur dortigen Information.

2. Anrainer lt. Verteilerliste.